



Erpressung einer Wechselgeldzahlung aus BtM-Geschäft - §§ 253, 255

BGH, Urteil vom 15.4.2021 – 5 StR 371/20 (NJW 2021, 1966)

Im Prüfungsaufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1) Objektiver Tatbestand

a) Qualifiziertes Nötigungsmittel


b) Nötigungserfolg

c) Vermögensnachteil

d) Kausalität

2) Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

**b) Absicht rechtswidriger und
stoffgleicher Bereicherung** 

II. RWK

III. Schuld

Sachverhalt:

A hielt sich in Begleitung eines Bekannten im Sommer 2019 spätabends in einem Park in B auf. Beide beabsichtigten, Marihuana zu konsumieren und fragten deshalb den G, ob dieser ihnen „Gras“ verkaufen könne. Er bot ihnen 1g zum Preis von 10 Euro an, womit sie einverstanden waren und einen 20-Euro-Schein übergaben. G gab dem A daraufhin in der geschlossenen Hand ein Tütchen mit den Drogen und einen Geldschein. Weil dieser beides ungeprüft in seine Hosentasche steckte und alle Beteiligten ihrer Wege gingen, fiel dem A und seinem Bekannten erst später auf, dass es sich nur um einen 5-Euro-Schein handelte, nicht aber um 10 Euro.

Etwa anderthalb Stunden nach dem Drogenkauf sahen sie G in dem Park auf einem Treppenabsatz sitzen. Sie forderten ihn lautstark zur Herausgabe von 5 Euro auf. Nachdem G mit dem Bemerkten, er wisse nicht, was sie von ihm wollten, Zahlungsansprüche zurückgewiesen hatte und auch die Wiederholung der Forderung keinen Erfolg gezeigt hatte, kamen der A und sein Bekannter stillschweigend überein, den G nunmehr mittels Gewalt zur Herausgabe von 5 Euro zu bewegen. A packte G unter erneuter Geltendmachung der Forderung am Kragen, schubste ihn und schlug ihm sodann mit der Faust mehrfach kräftig ins Gesicht. Aus Angst vor weiterer Gewalteinwirkung übergab der G dem A einen 5-Euro-Schein.

Ausführungen des BGH:

- **Rn. 15 (Grundsatz):** „Entscheidend ist, ob (...) dieser **Anspruch auch von der Rechtsordnung gedeckt ist** und er seine Forderung demgemäß mit gerichtlicher Hilfe in einem Zivilprozess durchsetzen könnte (BGHSt 48, 322 [329] = NJW 2003, 3283). (...)“
- **Rn. 17 (Nichtigkeit gem. § 134 BGB):** „Aus dem gesetzlichen Verbot des Handelns mit Betäubungsmitteln (vgl. § 3 I Nr. 1 BtMG) **folgt nach § 134 BGB die Nichtigkeit** sämtlicher zur Durchführung eines solchen Geschäfts getroffenen **schuldrechtlich und dinglich wirkenden Willenserklärungen**. (...)“
- **Rn. 18 (Reichweite der Nichtigkeit):** „Nichtigkeit erstreckte sich hier – entgegen der Auffassung des LG – **auch** auf die Vereinbarung und **Erfüllung eines Anspruchs auf Zahlung des Wechselgelds**. Ein Fall der **Teilnichtigkeit**, der diesen Anspruch unberührt lassen würde, **liegt nicht vor**. Nach § 139 BGB gilt im Fall, dass ein Unwirksamkeitsgrund nur einen Teil eines Rechtsgeschäfts berührt, dass im Zweifel auch der Rest des Rechtsgeschäfts unwirksam ist (...). Ist Grund für die Unwirksamkeit der Verstoß gegen ein Schutzgesetz iSd § 134 BGB, entscheidet über die Aufrechterhaltung des restlichen Rechtsgeschäfts – insoweit ist § 139 BGB subsidiär – **nicht der hypothetische Parteiwille, sondern der durch Auslegung zu ermittelnde Schutzzweck des betreffenden Verbotsgesetzes**. Nach diesem soll (...) die **Erfüllung des verbotenen Betäubungsmittelgeschäfts** unterbunden werden. Mit dieser **untrennbar verbunden** ist aber auch ein etwaiger infolge einer Überzahlung entstehender **Anspruch auf Zahlung von Wechselgeld** (...).“
- **Rn. 19 (Dingliche Ansprüche):** „(...) Einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB auf den von dem Bekannten hingegebenen 20-Euro-Schein, der infolge der Unwirksamkeit der Übereignung theoretisch noch in dessen Eigentum stehen könnte, machten sie gegenüber dem Geschädigten nicht geltend. Wäre der konkrete Geldschein nicht mehr individualisierbar im Besitz des Geschädigten vorhanden gewesen – wozu das LG indes keine Feststellungen getroffen hat –, hätte ein Herausgabeanspruch aus § 985 BGB ohnehin nicht mehr bestanden; eine so genannte **Geldwertvindikation ist ausgeschlossen** (...).“
- **Rn. 20 (Bereicherungsrechtliche Ansprüche):** „Bei Nichtigkeit aller vertraglichen Vereinbarungen ergeben sich hier auch keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche auf Zahlung von 5 Euro aus §§ 812 ff. BGB, denn diesen steht die **Regelung des § 817 S. 2 BGB entgegen** (...).“
- **Rn. 21 (Deliktische Ansprüche):** „Auf der Grundlage der Feststellungen ist auch nicht von einem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung, etwa nach § 823 II BGB iVm § 263 StGB, auszugehen. (...)“

Was bleibt?

- Die objektive **Rechtswidrigkeit der Bereicherungsabsicht** im Rahmen einer Sacherpressung entfällt, sobald ein **fälliger und einredefreier Anspruch** auf die konkrete Sache besteht.
 - Bei **Gattungsschulden** ist zu beachten, dass grundsätzlich der Schuldner ein **Auswahlrecht** hinsichtlich der konkreten Sache zusteht (§ 243 BGB)
 - Rspr.: Auch bei Geldschulden; aA: Auswahlrecht bei Geld als Wertsummenträger sinnlos
 - **Rechtswidrigkeit als objektives Tatbestandsmerkmal** ist strikt von der allgemeinen **Rechtswidrigkeit der Tat** zu unterscheiden.
- Ob das Nichtigkeitsverdict des **§ 134 BGB** auch den in Betracht kommenden Anspruch erfasst, hängt von den **Zielen ab, die das Verbotsgesetz erreichen will**.
- Folgt man dem **juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff** ist in den genannten Konstellationen rechtmäßiger Bereicherung **schon der Vermögensschaden** bzw. in Irrtumsfällen der **Schädigungsvorsatz zu verneinen**, weil nach rechtlichen Maßstäben der Vermögensbestandteil dem Opfer – objektiv bzw. aus der Sicht des Täters – nicht zusteht (*Schünemann*, JA 1980, 489).

Vertiefungshinweise:

- Kritisch zur Entscheidung *Brand*, Anm. zu BGH, Urteil vom 15.4.2021 – 5 StR 371/20, NJW 2021, 1966.
- Siehe auch BGH, NSIZ-RR 2022, 47 (mAnm. *Eisele*, JuS 2022, 686); NJW 1953, 834 (Irrtum); NJW 2002, 2117 (Erzwungene Rückzahlung); NSIZ 2017, 465 mAnm. *Bock* (Irrtum); NSIZ 2019, 473 mAnm. *Habetha* (Abnötigen).
- Umfassend zur Rechtswidrigkeit, vgl. *Schönke/Schröder/Bosch*, 30. Aufl. 2019, § 253 Rn. 19; *LK-StGB/Vogel/Burchard*, 13. Aufl. 2020, § 253 Rn. 44 ff.
- Übersicht zum Meinungsstand hinsichtlich Gattungs- und Stückschulden, *Rengier*, BT I, 25. Aufl. 2023, § 2 Rn. 190 ff. mwN.
- Siehe zu den Vermögenslehren, *MüKoStGB/Hefendehl*, 4. Aufl. 2022, § 263 Rn. 474 ff.
- Zur systematischen Stellung der Rechtswidrigkeit der Bereicherung, *Fischer*, StGB, 70. Aufl., § 242 Rn. 49 mwN.; *Kölsch*, Der Status des Merkmals „rechtswidrig“ in Zueignungsabsicht und Bereicherungsabsicht, 1998, S. 30 ff., 73 ff., 111 ff.